

**Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg
zum Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
(KiföG M-V)**

Gemäß § 92 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 46 F.) in Verbindung mit §§ 22 bis 24 und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert, in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 und 27 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz M-V – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), hat der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg auf seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

**Festlegung des Personalschlüssels für pädagogische Fachkräfte gemäß
§ 14 Abs. 1 KiföG M-V (Fachkraft-Kind-Verhältnis)**

- (1) Für je 6 Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sind 1,1 bis 1,46 Vollzeitäquivalente (VzÄ) einzusetzen.
- (2) Für je 15 Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind 1,523 bis 1,563 VzÄ einzusetzen.
- (3) Für je 22 Kinder im Grundschulalter sind 0,8 bis 0,91 VzÄ einzusetzen.
- (4) Der Personalschlüssel bemisst sich nach den individuellen Leistungsangeboten der Kindertageseinrichtungen. Aufgrund von sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sind Abweichungen von den festgelegten Personalschlüsseln in begründeten Fällen möglich.

§ 2

Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

- (1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg teilt der jeweiligen Gemeinde bis zum 20. des Vormonats auf der Basis der monatlichen Meldung der Träger und Tagespflegepersonen mit, welche Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde eine Kindertageseinrichtung besuchen oder von einer Tagespflegeperson betreut werden. Auf dieser Basis erhebt der Landkreis Nordwestmecklenburg den von der Gemeinde gem. § 27 Ab. 1 KiföG M-V zu zahlenden Betrag.
- (2) Die Fälligkeit gem. § 27 Abs. 1 KiföG M-V auf Zahlung der kindbezogenen Pauschale von der Gemeinde besteht zum 1. Werktag des Monats.
- (3) Bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes innerhalb des Monats wird auf den Tag genau abgerechnet. Die Mitteilung einer Änderung erfolgt im Rahmen der nächsten Meldung. Die Verrechnung erfolgt im nächstmöglichen Abrechnungszeitraum.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. März 2014 außer Kraft.

Wismar, den 16.12.2019



Kerstin Weiss
Landrätin